

DIE HEIMSTÄTTE

Monatsschrift für das

Heimstättenwesen

Organ des Heimstättenamtes der
deutschen Beamenschaft
e.V.



Organ der Beamtenbausparkasse
Heimstättengesellschaft der
deutschen Beamenschaft
m.b.H.

BERLIN NW 87 LESSING-STR. 11

HERAUSGEBER: JOHANNES LUBAHN

Verlagsort: Potsdam

Nummer 7

Juli 1930

7. Jahrgang

Geschäftsbericht der Beamtenbausparkasse für das Jahr 1929.

Das Jahr 1929 war ein Jahr der Bausparkassen-Gründungen. Die Zahl der privaten Bausparkassen wird heute auf ungefähr 200 geschätzt. Da für das Ende 1929 die Verabschiedung des Bausparkassengesetzes „drohte“, wurden kurz vorher noch möglichst viel private Bausparkassen gegründet. Obwohl das Bausparkassengesetz heute noch nicht besteht, ist doch zu hoffen, daß es recht bald kommt, damit unverantwortlichen Bausparkassengründungen das Handwerk gelegt und weiterer Schaden vermieden wird.

Durch die starke Zunahme der privaten Bausparkassen ist nicht nur eine Verwirrung eingetreten, sondern die Zusammenbrüche einiger Bausparkassen haben vor allem ein starkes Mißtrauen breiter Schichten hervorgerufen, so daß die Rückwirkung auch auf die Beamtenenschaft nicht ausgeblieben ist.

Hinzu kommt, daß im Jahre 1929 die Beamtengehaltswirtschaft, infolge der Zusammenbrüche einiger Beamtenbanken, eine schwere Krise hat durchmachen müssen. Die Zurückhaltung der Beamtenenschaft gegenüber der Beamtenbausparkasse, deren durch das gesetzliche Gehaltsabtreibungsverfahren unbedingt gegebene Sicherheit man vielfach nicht kannte, war bemerkbar.

Neben diesen Gründen bewirkte noch die allgemeine ungünstige wirtschaftliche Lage, daß der Zugang zur Beamtenbausparkasse den Erwartungen nicht entsprach. Trotzdem hat die Beamtenbausparkasse, wie der Revisionsbericht hervorhebt, „im verflossenen Geschäftsjahr auf dem Wege ihrer Entwicklung, vor allem in organisatorischer Hinsicht, einen weiteren Fortschritt zu verzeichnen“.

Entwicklung.

Zu Anfang des Jahres 1929 umfaßten die Bausparverträge

2903 Sparer mit rund 20 Millionen RM. Vertragssumme.

Der Zuwachs im Jahre 1929 betrug
1463 Sparer mit rund 10 Millionen RM. Vertragssumme,
so daß am Ende 1929 ein Bestand von

4366 Sparer mit rund 30 Millionen RM. Vertragssumme
vorhanden war.

Die durchschnittliche Vertragssumme betrug 7000 RM.

Verlosungen.

Im Jahre 1929 fanden drei Verlosungen statt, in denen

275 Sparer 1 858 000 RM. Darlehen
bereitgestellt wurden. Mit den im Jahre 1928 vorge-

nommenen zwei Verlosungen waren am Ende 1929 an
441 Sparer 2 799 000 RM. Darlehen
bereitgestellt worden. Eingezahlt waren 2 199 000 RM.,
davon waren an Hypotheken ausgezahlt

1 464 000 RM. an 305 Sparer.

Mit den beiden Verlosungen, die 1930 stattfanden, sind
im ganzen

3 588 000 RM. an 564 Sparer

bereitgestellt worden.

Freie Darlehen.

Es wurden mit Hilfe der Beamtenbausparkasse freie
Darlehen beschafft

bis Ende 1928: 468 000 RM. für 101 Sparer,

bis Ende 1929: 1 604 000 RM. für 433 Sparer,

bis Juni 1930: 2 276 000 RM. für 610 Sparer.

Bis Juni 1930 hatten folgende Beamtenbanken freie
Darlehen gewährt:

Badische Beamtenbank e.G.m.b.H., Karlsruhe	62 Sparer	288 300 RM.
Beamtenbank zu Kiel e.G.m.b.H., Kiel	36 „	159 000 „
Heffische Beamtenbank e.G.m.b.H., Darmstadt	31 „	138 000 „
Bayrische Beamtenbank e.G.m.b.H., Nürnberg	14 „	81 000 „
Beamtenbank Minden (Westf.) u. Umgegend e.G.m.b.H., Minden	20 „	63 200 „
Beamten-Spar- und Darlehnskasse e.G.m.b.H., Stendal	12 „	61 000 „
Verschiedene	22 „	82 600 „

insgesamt 197 Sparer 873 100 RM.

Im Jahre 1930 hat die Beamtenbausparkasse neben dem bisherigen Verlosungsverfahren das neue „Bausparsystem Eigenheim“, das nach einem Schlüsselverfahren zuteilt, eingeführt. Es hat sich gezeigt, daß viele Interessenten das Zuteilungsmoment bei der Verlosung für sich ablehnen und auf die Reihenfolge der Zuteilung durch die Dauer der Mitgliedschaft und durch Sonderzahlungen Einfluß haben wollen.

Beide Verfahren bleiben nebeneinander bestehen. Es ist zu hoffen, daß in Verbindung mit einer intensiveren Werbeorganisation die Entwicklung weiterhin günstig sein wird.

Bilanz zum 31. Dezember 1929.

Aktiva		Passiva	
Kasse	RM 3 746,95	Stammkapital	RM 20 000,—
Postfischguthaben	" 350,74	Reservefonds	" 433,96
Bankguthaben	" 691 818,32	Bankschulden	" 97 678,13
Ausgezahlte Hypothekendarlehen	" 1 687 023,58	Sparguthaben	" 2 198 823,56
Büroeinrichtung	" 10 000,—	Sicherungsfonds	" 2 11 506,94
Rechnungsmäßige Posten	" 176 905,25	Sparer-Forderungen.	" 33 436,43
Uebergangsposten	" 400,—	Gewinn	" 6 370,—82
	RM 2 570 249,84		RM 2 570 249,84

Gewinn- und Verlustrechnung.

Ausgaben		Einnahmen	
Handlungskosten	RM 187 785,01	Zinsen und Provisionen	RM 11 851,39
Abreibungen	" 1 182,—	Aufnahmegebühren	" 52 752,01
Gewinn	" 8 370,82	Verwaltungskostenbeiträge	" 132 734,43
	RM 197 337,83		RM 197 337,83

Auf Grund der von uns vorgenommenen Nachprüfung bestätigen wir hiermit die Richtigkeit der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung zum 31. Dezember 1929 und deren Uebereinstimmung mit den ordnungsgemäß geführten Büchern der Gesellschaft.

Berlin, den 26. Juni 1930.

Deutsche Baurevision
Revisions- und Treuhandgesellschaft für die Bauwirtschaft G. m. b. H.
Dr. D h l m e r. ppa. N e u m a n n.

Die vorstehende Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung haben wir nachgeprüft und in Ordnung befunden.
Berlin, den 1. Juli 1930.

Friedrich W i e g,
1. Vorsitzender des Zentral-Gewerkschaftsbundes Deutscher Reichsbeamten und -Anwärter.
Wilhelm M e i s e,
Hauptbeamtenrat bei der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft
Hauptversammlung.

Geschäftsführer:

Leitender Geschäftsführer: Johannes L u b a h n.
Stellvertreter: Max W a g n e r.
Ehrenamtl. Geschäftsführer: Bundesdirektor Ernst R e m m e r s, Deutscher Beamtenbund.
Ehrenamtl. Geschäftsführer: Albert F a l k e n b e r g, Vorsitzender des Allgemeinen Deutschen Beamtenbundes.

Treuhand:

Geheimer Oberregierungsrat Dr. P a u l y, im Preußischen Ministerium für Volkswohlfahrt.
Stellvertreter: D. Dr. Dr. Adolf D a m a s c h k e, Vorsitzender des Bundes Deutscher Bodenreformer und Vorsitzender des Ständigen Beirats für Heimstättenwesen im Reichsarbeitsministerium.

Aufsichtsrat:

Vorsitzender: Postsekretär Franz R u g l e r, stellvertretender Vorsitzender des Deutschen Beamtenbundes, Vorsitzender des Reichsverbandes Deutscher Post- und Telegraphenbeamten.
Stellv. Vorsitzender: Dr. Hans V ö l t e r, Vorstandsmittglied des Allgemeinen Deutschen Beamtenbundes.
Mitglieder: Berufsschul-Fachvorsteher Ernst B e n t e r, Obernigk b. Breslau, Vorsitzender des Heimstättenausschusses der Gewerkschaften für Schlesien; D. Dr. Dr. Adolf D a m a s c h k e, Vorsitzender des Bundes Deutscher Bodenreformer und Vorsitzender des Ständigen Beirats für Heimstättenwesen im Reichsarbeitsministerium; F r i z E n g e l b a r t und Eugen R o t h, Vorsitzende des Deutschen Beamten-Wirtschaftsbundes; Oskar F r i z, Magdeburg, Konrektor; Hermann J u r o c k, Regierungsrat im Landesarbeitsamt Brandenburg; Dr. R a f f n e r, Berlin, Studienrat; Heinrich K a u f m a n n, München; Frau Else K o l s h o r n, Erste Vorsitzende des Verbandes der Deutschen Reichspost- und Telegraphenbeamtinnen; Wilhelm M e i s e, Hauptbeamtenrat bei der Deutschen Reichsbahngesellschaft, Hauptverwaltung, Berlin; Friedrich W i e g, 1. Vorsitzender des Zentral-Gewerkschaftsbundes Deutscher Reichsbahnbeamten und -Anwärter.

Beamtensiedlungsbeiräte:

Anhalt: Studiendirektor Willi L o h m a n n, Köthen in Anhalt, Ringstr. 23.
Baden: Oberpostinspektor Hermann M a n z, Karlsruhe (Baden), Postausgabefach 212.
Bayern: Dr. S t i m p f l, Bamberg, Abtsberg 3 (Bayrischer Beamtenbund).
Architekt Heinrich K a u f m a n n, München, Elisenstraße 7 (Allg. Deutscher Beamtenbund).
Bremen: Oberpostinspektor Friedrich M e y e r, Bremen, Hamburger Str. 148.
Braunschweig: Oberpostinspektor P l a g g e, Braunschweig, Pflegehausstr. 19 (Deutscher Beamtenbund). — Regierungsoberinspektor G o d e l m a n n, Braunschweig, Raabestr. 19III (Allg. Deutscher Beamtenbund).
Hamburg: Regierungsrat G r e d s m ü h l, Hamburg, Gr. Burstah 31 (Deutscher Beamtenbund). — Albert K u m m e r, Hamburg 1, Besenbinderhof 59III (Allg. Deutscher Beamtenbund).
Hessen: Oberzollinspektor Karl L a n g e, Darmstadt, Besfjunger Str. 8.
Lübeck: Steuerinspektor F r i z E v e r s, Lübeck, Am Rund 1 (Deutscher Beamtenbund). — Ernst R o f f, Lübeck, Gärtnergasse 64 (Allg. Deutscher Beamtenbund).
Mecklenburg-Schwerin: Lehrer Otto R o j a h n, Stettin, Elisabethstr. 13 (Deutscher Beamtenbund). — Amtshauptmann Dr. W o h l e r s, Mecklenburg-Schwerin, Amt Hagenow (Allg. Deutscher Beamtenbund).
Oldenburg: Eisenbahnoberinspektor A l b e r s, Oldenburg i. O., Nadorfster Chaussee 4.
Sachsen: H a d a n k, Geschäftsführer des Landeskartells Sachsen des Deutschen Beamtenbundes, Dresden N. 6, Neustädter Markt 12III. — S t e i n, Vorsitzender des Landesausschusses Sachsen des Allg. Deutschen Beamtenbundes, Dresden U., Lindenaustr. 9II.
Thüringen: Studienrat Hugo R ü h n, Weimar, Wörthstraße 50 (Deutscher Beamtenbund). — Eisenbahn-Assistent B r ö d e l, Weimar, Bertuchstr. 43II (Allg. Deutscher Beamtenbund).
Württemberg: Direktor B r o d h a g, Stuttgart, Jägerstraße 44 (Deutscher Beamtenbund). — Albert G e o r g i, Stuttgart, Schwabenbergstr. 168III

Preußen:

- Groß-Berlin:** Eisenbahningenieur Johannes Liebow, Berlin-Eichkamp, Königsweg 85.
- Brandenburg:** Ministerialamtmannt Asche, Potsdam, Charlottenstr. 84.
- Hannover:** Konrektor Julius Rodenhofer, Hannover-Rirchrode, Salbernstr. 7 (Deutscher Beamtenbund). — Werkführer Franz Düring, Hannover, Schloßwendergarten 3 (Allg. Deutscher Beamtenbund).
- Sachsen-Massau-Nord mit Waldeck:** Telegraphenbauführer Kloppe, Kassel, Menzelstr. 4 (Deutscher Beamtenbund). — Stadtoberbauführer Ludwig Reßler, Kassel, Zwehrener Weg 46 (Allg. Deutscher Beamtenbund).
- Sachsen-Massau-Süd:** Studienrat Liebmann, Frankfurt a. M., Westendstr. 41.
- Ostpreußen:** Reichsbahnoberinspektor Legatis, Königsberg, Samtler Allee 138 (Deutscher Beamtenbund). (Zugleich für Westpreußen) Artur Queiser, Königsberg i. Pr., Löbnischtsche Langgasse 1911 (Allg. Deutscher Beamtenbund).
- Grenzmark Posen-Westpreußen:** Finanzdirektor Ronseck, Schneidemühl, Albrechtstr. 19.

- Pommern:** Lehrer Otto Rojahn, Stettin, Elisabethstraße 69 ptr. r.
- Sachsen:** Konrektor Friß, Magdeburg, Walter-Rathenau-Straße 18 (Deutscher Beamtenbund). — Robert Gunkel, Magdeburg, Rosenthaler Str. 3a (Allg. Deutscher Beamtenbund).
- Schlesien:** Berufsschulfachvorsteher Benter, Obergig. b. Breslau, Friedrich-Ebert-Straße 10 (Deutscher Beamtenbund). — Lehrer Schirdewahn, Breslau, Bärenstr. 37111 (Allg. Deutscher Beamtenbund).
- Oberschlesien:** Oberpostsekretär Tag, Oppeln, Sternstr. 9.
- Schleswig-Holstein:** Statistiker Lindt, Kiel Ringstr. 57 (Deutscher Beamtenbund). — Br. Baum, Kiel, Seedorfstr. 21 (Allg. Deutscher Beamtenbund).
- Rheinland:** Katasterinspektor Fette, Düsseldorf, Becherstraße 61 (Deutscher Beamtenbund). — Karl Niepelt, Düsseldorf, Oststr. 128/132 (Allg. Deutscher Beamtenbund).
- Rheinisch-Westfälisches Industriegebiet:** Telegrapheninspektor Hüwel, Dortmund, Schillingstr. 27.
- Westfalen:** Katasterinspektor Jürgenß, Bünde i. W., Eshedamm 24 (Deutscher Beamtenbund). — Oskar Möhle, Münster i. W., Dammstr. 21/23 (Allg. Deutscher Beamtenbund).

Der Weg zur Heimstätte.

Praktische Winke für Bausparer.

Von W. Fauth, Stadtbaurat a. D., Sorau N.-L.
(Fortsetzung.)

Das Grundstück.

Wer eine Heimstätte errichten will, muß über ein geeignetes Grundstück verfügen. Bei der Auswahl und beim Erwerb werden aber oft schon derart schwerwiegende Fehler gemacht, daß eine eingehende Erörterung geboten erscheint. Da ist zunächst die Frage nach der geeigneten

Größe des Grundstücks

wichtig. Wer die Zeiten des Grundstückshungers der Nachkriegsjahre in der Siedlungsarbeit miterlebt hat, weiß, daß diese Frage eine sehr ernste und schwerwiegende ist. Ein zu großes Grundstück kann zu einer unerträglichen Last werden, wenn die notwendigen Voraussetzungen für seine ordnungsmäßige Bewirtschaftung fehlen. Vielfach sind baureife Grundstücke je nach den örtlichen Gegebenheiten schon in angemessener Größe vorrätig, und für die Größe sind vor allem die Erwerbskosten ausschlaggebend. Wenn die Familienmitglieder nicht große Lust und Liebe zum Gartenbau haben und die notwendige Freizeit hierfür opfern wollen, ist ein Grundstück von 400—600 Quadratmeter schon ausreichend, besonders dann, wenn Doppel- oder Reihenhäuser errichtet werden können.

Hierbei ist auch von wesentlicher Bedeutung, ob das Grundstück schweren oder leichten Boden hat, denn bei sandigem Boden kann mit dem gleichen Arbeitsaufwand eine größere Fläche bewirtschaftet werden als bei schwerem Lehmboden. Wer selbst keine Erfahrung hat in diesen Fragen, halte sich an die ortsüblichen Ausmaße und hüte sich vor einer Ueberlastung mit Gartenarbeiten, die leicht die Freude am Eigenheim trüben, denn sie wirken wie ein laufendes Band im rationalisierten Industriebetrieb. Wenn fremde Arbeitskräfte für die Bewirtschaftung des Grundstücks regelmäßig zugezogen werden müssen, stellt der Garten einen Luxus dar, den sich nur wenige der Leser werden leisten können. Gute örtliche Erfahrungen vermitteln oft auch die Schrebergartenvereine.

Für die Bemessung des Grundstücks sind aber noch andere wichtige Gesichtspunkte mitbestimmend. Zu diesen gehören z. B. der Bebauungsplan mit den Vorschriften über die Ausnutzbarkeit der Grundstücke. Niemand unterlasse es, sich an maßgebender Stelle genaue Auskunft über alle für das in Aussicht genommene Grundstück wichtigen Bauvorschriften zu holen. Ist das Gelände nur für die Errichtung von Einfamilienhäusern vorgesehen, die allseitig frei stehen müssen, also die sogenannte offene Bauweise, dann wird wegen des vorgeschriebenen Abstandes des Hauses von der Nachbargrenze ein wesentlich breiteres Grundstück benötigt als wenn Doppel- oder Reihenhäuser auf dem Gelände zugelassen sind. Daß die

Breite des Grundstücks oder seine Frontlänge wegen der danach bemessenen anteiligen Erschließungskosten für Versorgungsleitungen, Abwasserleitungen und Straßenausbau auf den Preis einen starken Einfluß ausübt, sei besonders hervorgehoben. Ebenso große Vorsicht ist geboten bei der Auswahl eines Eckgrundstücks. Hierfür gelten in der Regel besondere Vorschriften über Bebauungsmöglichkeit, und die Anliegerlasten sind oft so hoch, daß der Bau einer Heimstätte an dieser Stelle ausgeschlossen ist, es sei denn, daß eine Entlastung des Eckgrundstücks durch Umlegung eines Teiles der Anliegerkosten auf die gesamte Straßenfrontlänge der benachbarten Grundstücke erfolgt. Wesentlich mitbestimmend auf die Größe des Grundstücks wirkt auch die Regelung der Abwässerbeseitigung. Ist eine öffentliche Schmutzwasserkanalisation nicht vorhanden, oder besteht keine Aussicht, daß in absehbarer Zeit der Kanalan Anschluß für das Grundstück erfolgen kann, dann müssen die Abfälle und Abwässer auf dem Gelände verwertet werden. Dabei ist von wesentlicher Bedeutung, ob der Untergrund durchlässiger, leichter Boden ist oder nicht. Je schwerer der Boden, um so größer muß das Gelände sein, das die Abwässer aufnehmen soll. Man prüfe diese Fragen vor dem Kauf des Grundstücks genau; denn sie haben auf die Baukosten sowohl, wie auch auf die Kosten der Bewirtschaftung einen großen Einfluß. Vielfach werden auch besondere Kläranlagen auf dem Grundstück vorgeschrieben.

Bei der

Lage des Grundstücks

werden selten alle Wünsche erfüllt werden können; denn in der Regel wird eine große Auswahl anbaufähiger Grundstücke nicht vorhanden sein. Große Vorsicht ist geboten, wenn ein Grundstück gewählt werden soll, das noch keinen befestigten Zugang zu einer Straße hat. In ländlichen Verhältnissen wird ein einfach befestigter Zufahrtsweg sich oft mit erschwinglichen Mitteln schaffen lassen; anders aber wird es in städtischem Gelände. Welche ungeheuren Schwierigkeiten oft im Stadtgebiet entstehen, wenn abseits von ausgebauten Straßen die Baugenehmigung nachgesucht wird, zeigen die Verhältnisse in den Außenbezirken von Berlin, wo Tausende von Grundstücksbesitzern keine Bauerlaubnis bekommen können, weil die zugehörigen Straßen noch nicht ausgebaut sind. Die Enttäuschungen dieser Grundstücksbesitzer sind groß und bitter. Vom gesundheitlichen Gesichtspunkt muß den höher gelegenen Grundstücken der Vorzug gegeben werden. Auch der weite Blick ist auf das Wohlfühlen von wesentlichem Einfluß. Dabei kann unbedenklich etwas mehr Wind, der in höheren Lagen immer stärker auftritt als in der

Mulde, ohne Nachteil für die Gesundheit mit in den Kauf genommen werden. Die Gefahr der Frühjahrfröste für Obst und Gemüse besteht auf zugiger Höhe weniger als in den Tälern mit starker Nebelbildung. Bei höher gelegenen Grundstücken ist auch in der Regel die Vorflut in Ordnung. An Hauptverkehrsstraßen sollten keine Heimstätten errichtet werden; denn abgesehen von den hohen Anliegerlasten, ist die Belästigung durch Lärm und Staub derart nachteilig, daß die rechte Freude nicht gedeihen kann. Je weniger Verkehr in einer Straße, umso sparsamer kann der Straßenausbau werden zur Erleichterung der Grundstückslasten. Wir müssen uns bei der Erschließung von Baugelände noch vielmehr als bisher nach den wirklichen Aufgaben der Straße richten, um die Anliegerlasten des Heimstättengeländes so niedrig wie möglich zu gestalten. Unsummen werden immer noch unnützerweise für zu breite Wohnstraßen ausgegeben. Nur wenn ein vernünftiger Bebauungsplan vorliegt, der eine zweckmäßige Verteilung der Baugelände vorsieht, wird auch ein wirtschaftlich tragbarer Heimstättenbau möglich. Wäre in der Öffentlichkeit mehr bekannt, welche schwerwiegenden wirtschaftlichen Folgen Fehler und Rückständigkeit in den Bebauungsplänen in Wirklichkeit haben, dann würde dem Streben der Techniker nach organischer Anpassung veralteter Pläne an die veränderten Anforderungen mehr Verständnis entgegen gebracht, als das heute der Fall ist. Wer die Aufgabe hat, in verschiedenen Gemeinden geeignete und preiswertes Heimstättengelände zu beschaffen, erlebt diese Mängel oft schmerzlich.

Je nach der Entfernung vom Stadtkern, der Größe der einzelnen Grundstücke und dem Ausbau von Straßen und Versorgungsleitungen, unterscheiden wir zwischen städtischer, vorstädtischer oder halbländlicher und ländlicher Siedlung. Je größer die Stadt, umso weiter muß das Heimstättengrundstück von der Stadtmitte entfernt gewählt werden, weil erst hier Land zu erschwinglichen Preisen zu haben ist. In größeren Städten mit ausgebautem Verkehrsnetz spielt die Lage des Grundstückes zu den Verkehrsmöglichkeiten eine geradezu ausschlaggebende Rolle, und auch der Preis wird nach diesen Möglichkeiten bemessen. Der Großstädter muß sich wohl oder übel damit abfindene, täglich einen erheblichen Teil seiner Freizeit auf den Weg von und zu der Arbeitsstätte zu verwenden. Umso stärker ist sein Streben, draußen fern vom Lärmen des Großstadtbetriebes, im Grünen sein Heim zu haben. Die Kosten für die notwendigen Fahrten der Familienmitglieder müssen aber bei der Wirtschaftsberechnung mit berücksichtigt werden; denn sie erreichen oft ansehnliche Beträge.

Bei dem

Grundstückspreis

erlebt der Siedler oft sehr schmerzliche Überraschungen, die nicht immer ohne wirtschaftliche Nachteile ausgeglichen werden können. Gerade bei diesen so außerordentlich wichtigen und grundlegenden Teil der Heimstättengründung wird am seltensten rechtzeitig sachverständiger Rat gesucht. Ob ein Grundstückspreis angemessen ist oder zu hoch, kann man erst beurteilen, wenn man alle bis zur baureifen Erschließung noch entstehenden Kosten miteinrechnet. Sogenanntes Rohland muß naturgemäß erheblich billiger sein als Bauland an anbaufähiger Straße. Maßgebend sind hier nur die öffentlichen Stellen wie Bauamt, Baupolizeiverwaltung, das Grundstücks- oder Siedlungsamt, die über die Erschließungskosten endgültig zu bestimmen haben. Man verlasse sich bei Rohlandbaustellen nicht auf die Auskunft des Verkäufers oder Zwischenhändlers, sondern erkundige sich selbst über die tatsächlichen Lasten. Dabei ist es auch sehr wichtig, ob und wann der Straßenausbau erfolgen wird, wann und welche Versorgungsleitungen für Wasser, Gas und elektrischen Strom zu erwarten sind, und welche anteiligen Beiträge auf das Grundstück entfallen. In der Regel müssen bei Bauvorhaben an noch nicht ausgebauten Straßen die Anliegerkosten bei der Gemeinde hinterlegt werden, außerdem muß das Straßenland längs der Baustelle vor Erteilung der Baugenehmigung aufgelassen sein. Selbst wenn der Antragsteller auch all diese Auflagen zu erfüllen bereit ist, kann die Gemeinde, sofern sie die Baugenehmigung versagt, nur in wenigen Ausnahmefällen dazu gezwungen werden. Sind in länd-

lichen Verhältnissen keine Versorgungsleitungen zu erwarten, dann ist z. B. von wesentlichem Einfluß auf den Preis die Frage der Wasserbeschaffung durch Anlage eines Brunnens auf dem Grundstück. Wo keine öffentliche Wasserleitung vorhanden ist, muß bei der Wahl des Grundstücks diese Frage der Wassergewinnung eingehend geprüft werden. Ist wird ein scheinbar sehr billiges Grundstück durch notwendige Geländeregulierungsarbeiten, teure Zufahrt und ähnliche Aufwendungen für Futtermauern, besonders vorgeschriebene Umwehrung u. dgl. am Ende überraschend kostspielig. Es gibt auch zahlreiche Grundstücke, bei denen die Gründungsarbeiten für den Hausbau ungewöhnlich hoch werden, so daß selbst bei kostenfreier Ueberlassung ein solches Grundstück ungeeignet bliebe für eine Heimstätte. Deshalb muß der Käufer sich vor dem Abschluß über die Untergrundverhältnisse Gewißheit verschaffen; in Zweifelsfällen durch einige Baulöcher. Ist guter Bausand oder Kies auf dem Grundstück, so kann unbedenklich dafür der Preis etwas höher sein. Ueber die Bewertung solcher Baustoffe erkundige sich der Erwerber bei Fachleuten. Auch die Höhenlage des Grundstückes zur Straßenkrone ist für die Beurteilung des Preises wichtig. Ist eine unterirdische Beseitigung der Niederschlagswässer nach der Straße zu möglich oder über Nachbargrundstücke die Vorflut gesichert, dann ist ein gegen die Straßenkrone etwas tiefer gelegenes Baugrundstück deshalb günstiger als ein über Straßenhöhe liegendes, weil alle oder ein wesentlicher Teil der Ausschachtungserde aus der Baugrube auf dem Grundstück selbst untergebracht werden kann und somit erhebliche Abfuhrkosten gespart werden.

Ist das in Aussicht genommene Grundstück nach Lage, Größe, Beschaffenheit und Preis als geeignet befunden worden, so müssen die Vorbereitungen für den

Erwerb des Grundstücks

getroffen werden. Dieser kann durch Kaufvertrag oder in Form eines Erbbaurechtsvertrages vor sich gehen. Hier soll zunächst der am häufigsten vorliegende Fall des Kaufes behandelt werden. Die endgültige Uebertragung des Eigentums an einem Grundstück ist erst mit der Eintragung des Erwerbers in das Grundbuch, der sogenannten Auflassung erfolgt, die vor dem Grundbuchamt vorgenommen werden muß. — Für die Auflassung ist die Vorlage eines Kaufvertrages erforderlich, der vor einem Notar, oder bei Käufen aus der öffentlichen Hand meist vor einem bevollmächtigten Urundsbeamten abgeschlossen wird. Kein Erwerber von Grundstücken unterlasse es, vor Abschluß des Kaufvertrages entweder persönlich Einblick in das Grundbuch zu nehmen, oder sich eine Abschrift des Grundbuchblattes beim Amtsgericht zu beschaffen, um über die Rechtslage genau unterrichtet zu sein. Niemand kann einem Grundstück durch noch so gründliche Besichtigung und Untersuchung ansehen, ob auf ihm nicht noch Verpflichtungen lasten, die das Bauen erschweren oder gar unmöglich machen. — Nach § 11 der Grundbuchordnung kann jeder, der ein berechtigtes Interesse darlegt, Einsicht in das Grundbuch und die Grundakten nehmen. Ein Grundbuchauszug und eine Abschrift der Urkunden der Grundakten werden in der Regel auf mündlichen oder schriftlichen Antrag gegen Erstattung der Schreibgebühren vom Grundbuchamt ausgefertigt. Für den Erwerber sind die Eintragungen der zweiten und dritten Abteilung von besonderer Bedeutung, weil aus ihnen die Belastungen des Grundstückes zu ersehen sind, und zwar enthält die zweite Abteilung Belastungen, wie Wegerechtigkeit, Baubeschränkung, Nutzungsbeschränkung, Vorkaufrecht, Grunddienstbarkeit usw., während die dritte Abteilung die Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden ausweist. In Sachsen und einigen anderen Ländern mit anderer Grundbuchblatteinteilung sind alle Belastungen in der dritten Abteilung zusammengefaßt. — Die Grundakten enthalten alle das Grundstück betreffenden Urkunden, Abschriften oder Protokolle, die für die Eintragungen im Grundbuch vorgelegt werden müssen und geben ein vollständiges Bild aller mit dem Grundstück zusammenhängenden Rechtsverhältnisse. — Das Grundbuch

genießt öffentlichen Glauben und ist für die Rechtsverhältnisse eines Grundstückes maßgebend. Deshalb begnüge sich der Erwerber beim Grundstücksgeschäft keinesfalls mit schriftlichen oder mündlichen Zusagen und Verpflichtungen, sondern bestehe darauf, daß solche Rechte grundbuchamtlich sichergestellt werden. Dingsliche Lasten und Rechte an Grundstücken können ohne Eintragung oder Löschung im Grundbuch durch Verträge oder Abmachungen rechtswirksam nicht verändert oder beseitigt werden, weil sie ja nicht an die Person des Eigentümers, sondern an das Grundstück gebunden sind. Eintragungen in das Grundbuch bedürfen eines Antrages, der entweder durch eine Urkunde zu stellen oder beim Grundstücksamt zu Protokoll zu geben ist. Die Reihenfolge der Eintragungen bestimmt den Rang. Das zuerst eingetragene Recht hat also den „Vorrang“. Von jeder Grundbucheintragung werden die Beteiligten durch das Grundbuchamt schriftlich benachrichtigt.

Neben dem Erwerb eines Grundstückes durch Kauf kommt bei Bereitstellung von Bauland durch Gemeinden oder Körperschaften auch das

Erbbaurecht

zur Anwendung. Der wesentliche Vorteil für den Bauherrn liegt darin, daß er den Kaufpreis für das Baugrundstück nicht zu zahlen braucht, sondern nur den Erbbauzins, der in der Regel erheblich unter dem für Hypotheken und Darlehen sonst üblichen Zinsfuß liegt. Meist müssen bei Erbbaurechtsgrundstücken die Anliegerkosten, die sehr oft höhere Beträge erfordern als das Rohland, bar gezahlt werden. Es ist aber bei Erbbaurechtsgrundstücken anzustreben, daß auch diese Anliegerkosten in den Erbbauvertrag mit aufgenommen werden, wie es in einigen Fällen bereits geschehen ist. Ein solches Verfahren kommt naturgemäß nur dort in Frage, wo der Ausgeber des Erbbaurechtes auch die Erschließungsarbeiten ausführt, wie es bei Gemeinden die Regel bildet. Der Zinssatz für diese Aufwendungen wird naturgemäß höher sein wie der für das Grundstück und kann gesondert von diesem festgesetzt werden. Geschieht dies unter Berücksichtigung angemessener Tilgung, so muß diese Last ja nach dem Tilgungssatz wie bei Hypotheken, in absehbarer Zeit für den Bauherrn wegfallen. Dieses Verfahren kann überall da empfohlen werden, wo Kleinwohnungen als Eigenheime gefordert werden sollen und Gemeindefand dafür bereitgestellt wird. Die Erschließungsarbeiten müssen in solchen Fällen nicht vor Baubeginn restlos erledigt sein, sondern können je nach den örtlichen Verhältnissen auch zum Teil auf einen späteren Zeitpunkt zurückgestellt werden, wenn die Versorgungsleitungen und die Zugänge zu den Grundstücken vorhanden sind. Solche Hilfen der Gemeinden, die meist keine fühlbare Belastung darstellen, können aber erheblich zur Förderung des Eigenheimbaues beitragen. — Die Dauer des Erbbaurechtes wird bei Wohnungsbau land

meist auf 99 oder 100 Jahre befristet. In dem Erbbauvertrag sind auch die Bedingungen für den sogenannten Heimfall aufzunehmen. Ebenso wie beim Kauf, wird bei der Eintragung des Erbbaurechtes in das Grundbuch ein Erbbaublatt gebildet und die für den Bau aufzunehmenden Hypotheken werden hier eingetragen. Da in der Regel nur Gemeinden und öffentlichrechtliche Körperschaften Grundstücke in Erbbaurecht ausgeben, sind alle dabei zu beachtenden Handlungen sorgsam vorgeesehen und der Erbbaurechtsnehmer erhält bei den vergebenden Stellen umfassende Aufklärung.

Viele Erwerber von Grundstücken haben eine große Abneigung vor den jetzt meist üblichen Bindungen zur Verhinderung der Spekulation, vergessen aber, daß jeder, der Hauszinssteuerhypotheken in Anspruch nimmt, nach den hierfür geltenden Bestimmungen sich eine Vormerkung auf Rückkauflassung ins Grundbuch ohnehin eintragen lassen muß. Es wird aber kaum einer, der eine Heimstätte für seine Familie baut oder erwirbt, dies in spekulativer Absicht tun; deshalb sollte er auch die bodenreformerischen Bindungen für sich gelten lassen als Maßnahme zur Gesundung der Wohnungswirtschaft und als Schutz gegen Bereicherung einzelner zum Schaden der Allgemeinheit. — Die Wiederkaufbedingungen sehe er sich aber genau an, insbesondere die Bestimmungen über die bei Rückkauflassung oder Wiederkauf vorgesehene Berechnung des Wiederkaufpreises. Er mache sich über alle wesentlichen Aufwendungen an seinem Grundstück prüfungsfähige Aufzeichnungen, hebe die Rechnungen als Beleg sorgfältig auf, um im Falle des Verkaufs, bei dem der Wiederkaufsberechtigte gehört werden muß, den Verkaufswert begründen zu können. —

Bildet das zu erwerbende Grundstück schon eine Parzelle für sich mit eigenem Grundbuchblatt, dann ist eine

Vermessung des Grundstücks

in der Regel nicht notwendig. Die genaue Größe ist aus dem Grundstückskataster zu ersehen, das im Katasteramt aufbewahrt wird. Es empfiehlt sich, so früh wie irgend möglich beim zuständigen Katasteramt eine Handzeichnung mit einem Auszug aus der Grundsteuermutterrolle zu bestellen, weil diese Unterlagen für die verschiedensten Fälle zur Hand sein müssen. Muß das Grundstück erst von einem größeren Hauptgrundstück abgetrennt werden, dann ist die Versteinerung und Vermessung durch einen vereidigten Landmesser schleunigst vorzunehmen. Derartige Vermessungen werden auch von den Katasterämtern ausgeführt, soweit ihnen dazu genügend Kräfte zur Verfügung stehen. Die Vermessungsunterlagen sind für Auflassung und Beleihung unbedingt erforderlich, deshalb ist die frühzeitige Beschaffung so wichtig.

Fortsetzung folgt.

Heimat und Heimstätte.

Von Julius Hadenfeldt, Altona.

Hat nicht das Wort „Heimat“, ähnlich wie Weihnacht und Kindheit einen gar eigenartigen Klang, so sonderbar, daß es sich nicht in Worte fassen läßt, sondern gleich einem Gedicht empfunden werden muß?... Verbündet sich doch mit diesem Wort ein unvergeßlicher Zauber, der an die geheimnisvollsten und edelsten Empfindungen des Menschenherzens rührt... Werden doch immer wieder dadurch melodische Saiten in uns zum Klingen und Schwingen gebracht!... Und dennoch ist es nicht die Heimat an sich, die Gegend, in der man aufwuchs, sondern alles das, was man hier in Berg und Tal, in Wald und Feld, an Freud' und Leid erlebt hat. Das ist es, was den geheimnisvollen Schimmer über das Heimatland ausbreitet und ihm einen Reiz verleiht, der uns in der Fremde mit unwiderstehlicher Gewalt heimwärts zieht — und unser Herz mit nie zu stillender Sehnsucht erfüllt. Nicht die Gegend an sich, nicht die Herrlichkeit in der Natur, machen die Heimat, bedingen das Heimweh, sondern die inneren Erlebnisse an Freud' und Leid sind es, die als Erinnerungen mit uns wandern; denn der Frieße liebt seine einförmige

Marsch wie der Schweizer sein Gebirge. Und wie preist Theodor Storm seine graue Stadt am Meer:

Hier grünt kein Wald, hier schlägt im Mai
Kein Vogel ohn' Unterlaß,
Die Wandergans mit hartem Schrei
Nur fliegt in Herbstes Nacht vorbei,
am Strande weht das Gras.
Doch hängt mein ganzes Herz an dir,
Du graue Stadt am Meer,
Der Jugend Zauber für und für
Ruht lächelnd doch auf dir, auf dir,
Du graue Stadt am Meer.

Was man so „Heimat“ nennt, kann man auf keinem Atlas finden: sie ist unser Kinderland und liegt verborgen und geheimnisvoll in uns, und wohl dem, der seine „innere Heimat“ hütet und pflegt; denn sie ist schicksalbestimmend für unser ganzes Leben! Wenn man das aber erkannt und erfaßt hat, so darf man beim Erkennen nicht stehen bleiben, sondern muß weiterstreiten zu den Aufgaben, die uns daraus erwachsen. Da heißt es zunächst Heimatsinn und Heimatliebe pflegen. Und mit

Recht ist heute das Heimatprinzip in der Schule zum Bildungsprinzip geworden. Erst dann kann der Unterricht bleibende Früchte tragen, wenn er heimatlichen Charakter trägt und heimatlich eingestellt ist. — Ganz besonders in der Großstadt gilt es, Heimatliebe zu pflegen und Heimatkunde zu treiben; denn das Leben ist gerade hier — ich möchte sagen — so universell und zentrifugal eingestellt. Und da kommt es hier besonders darauf an, den jungen Menschenkindern einen ruhenden Pol in der Zeiten Flucht zu geben. Es kann darum in der Großstadt nicht genug zur Pflege des heimatlichen Sinnes getan werden. Das ist hier mit großen Schwierigkeiten verknüpft, weil der Großstädter nicht mit der lieben Erde, mit der Scholle, verbunden ist. Davon hängt aber mehr ab als man oft denkt und ahnt; denn das Verbundensein mit dem Boden, mit der Erde, mit den Dingen der Natur, ist dem Menschen heilsam und naturnotwendig: es gibt ihm Ruhe, Stetigkeit und Kraft, deren der Großstädter alle Tage bei seinem Verbrauch an Nervenkräften so dringend benötigt, wenn er der chronischen Erschöpfung und Verausgabung entrinnen will. — Das weiß und fühlt man auch in der Stadt. Darum wandert man auch an Sonn- und Festtagen in Gottes freie Natur hinaus, um in der „Natur getreuen Armen“ sich zu erfreuen und auszuruhen von den Strapazen des Werktags im Steingehege der Stadt. Wie gerne legen die Städter sich auch außerhalb der Stadt Gärten an. Gartenarbeit wird dann als Erholung betrachtet. Wie glücklich, wer einen Garten hat!... Ja, hier weilt der Städter gern, hier fühlt er sich recht zu Haus, hier hat er Natur, hier hat er „Heimat“.

Was den Leuten auf der Etage in den Mietkasernen an Naturfreuden verloren geht, das ahnen wenige; das weiß aber derjenige, der seine Jugend auf Wiesen und Höhen verlebt hat. Ja, löse den Menschen von der Scholle, und du nimmst ihm die Kraftquelle seines Lebens, du machst ihn Charakter- und heimatlos.

Darum verkümmern so leicht die Seelen der Menschen in den Großstädten. Wenn man es doch zeigen, wie die Menschenseelen so allmählich und sicher von dem „Dünen-

land“ der Großstadt verschüttet und begraben werden! Dann würde man einsehen, daß wahrer Heimatsinn nicht mit Büchern und Schriften allein erweckt und gepflegt werden kann, daß auch Wanderungen, Ausflüge und Reisen es nicht schaffen können, sondern daß die Heimstätte mit einem kleinen Garten dazu gehört.

Jeder muß ein Gärtchen haben,
 Wär' es noch so klein, —
 Wo er hacken kann und graben,
 Herr und Schöpfer sein.
 Eine stille Blumenecke,
 Die er treu bestellt,
 Und beschützt durch eine Hecke
 Vor der Außenwelt.
 Wo im Schatten eines Baumes,
 Den er selbst gepflanzt,
 Ewig seines Jugendtraumes
 Reigen ihn umtanzt.
 Dankbeschwingtes Festgeläute
 Klingt durch sein Gemüt,
 Wenn vom Samen, den er streute,
 Alles grünt und blüht. —

So singt der Dichter Ludwig Fulda in seinen „Meli-dien“. Es ist unschwer einzusehen, daß Heimatsinn und Heimatliebe in einem Volke nicht ohne Heimstätten geweckt, gepflegt und erhalten werden können. Ja, man behauptet nicht zuviel, wenn man sagt: Durch die Heimstätte kann die Heimat erst recht zur Heimat werden, und zwar muß es ein Heim mit einem Stück Grund und Boden sein. Was die Erde bedeutet, das weiß man, wenn man jahrelang mit seinen Schülern Gartenarbeit geleistet hat. Wie eine Heimstätte beglückt, weiß jeder, der seine Etagenwohnung mit einem Heim zu ebener Erde vertauscht hat. Es ist kaum möglich, anderen Leuten durch Aufzählen der Vorteile einen Begriff davon zu geben: man muß den Unterschied selber erlebt haben. Darum: Wer Heimstätten baut, der baut Glück, der pflegt Heimatsinn und Heimatliebe!

Gewerkschaft und Bodenreform.

Von Theodor Brunn, Dresden.

Ein Gesellschaftsabend reicher Leute in Chicago. Er fiel gerade in die Zeit eines Riesenstreiks. Als einer der Anwesenden Befürchtungen aussprach, nahm der geistige Führer der Unternehmer das Wort: „Meine Herren, lassen Sie sich den Braten und Wein nicht verderben! Unsere Stellung ist unererschütterlich. Lassen Sie doch die Leute Umzüge machen. Ob wir zuletzt fünf oder zehn Cent die Stunde mehr zahlen, ist ja ganz gleichgültig. Sobald die Konjunktur wechselt, folgen die Löhne wieder den Gesetzen von Angebot und Nachfrage — ganz gleichgültig, was darüber „abgemacht“ wird. Und bleiben die Löhne etwas höher — nun, dann werden wir durch die Erhöhung der Kohlenpreise, durch die Steigerung der Mieten, Pachten und auf ähnlichen Wegen alle Lohnerhöhungen schon einholen. Solange die Arbeitnehmerorganisationen nichts von der Grundrente und der Bodenreform verstehen, können wir ruhig warten.“

Das sind „unter sich“ gesprochene Worte, die auch sehr gut von einem deutschen Unternehmer gesprochen werden konnten, sicher auch schon in ähnlicher Form geäußert worden sind. Diese Worte machen sehend und zeigen uns den volkswirtschaftlich schädigenden Mammon-egoismus. Was nützen die christlich und patriotisch verzierten Reden dieser „Wirtschaftler“ zu Tagungen und ähnlichen Anlässen, wenn sie den harmonischen Dreiklang von „Einigkeit und Recht und Freiheit“, den auch sie in unserer Nationalhymne so gern besingen, und der auf unseren Münzen die sie Besitzenden immerfort ermahnt, stets wieder bei ihren eigennütigen, unvölkischen Machenschaften vergessen. Sind ihre Reden dann nicht nur irreführende Phrasen, die die Masse für sie fangen sollen?

Der letzte Satz der eingangs gebrachten Unternehmerworte stimmt erfreulicherweise bei uns nicht mehr. Die Schutzverbände der deutschen Arbeitnehmer kennen die Lehre der Bodenreform und ihre Zusammenhänge im kul-

turellen und wirtschaftlichen Leben sehr wohl. Die Gewerkschaften kämpfen mit dem Bund der deutschen Bodenreformer in einer Front. Sie wissen, daß die Bodenreform die unentbehrliche Voraussetzung jeder wahrhaft organischen Emporentwicklung der Lebenshaltung unseres ganzen Volkes bedeutet. Ihre sichtbaren praktischen Erfolge sind die im ganzen Deutschen Reich verbreiteten gemeinnützigen Siedlungsgesellschaften und Baugenossenschaften. Aber allein können es die Gewerkschaftsführer und Bodenreformer nicht schaffen. Alle müssen wissen, was Bodenreform bedeutet. Sie muß zur öffentlichen Meinung und Selbstverständlichkeit werden. Insbesondere der wählende Mann, die wählende Frau, muß dafür sorgen, daß sie erlösende Tatsache werde. Jeder muß klar darüber sein. Wollen wir im Mammonismus erstarren oder wollen wir im Kommunismus untergehen? Da wir beides nicht wollen, müssen wir den organischen Frieden der Bodenreform wollen!

Artikel 155 unserer Reichsverfassung verlangt, daß der deutsche Boden wieder unter deutsches Recht kommt, daß er vor jedem Mißbrauch bewahrt wird und nicht mehr verhandelt und verpfeifelt werden kann wie eine Ware, wie es jetzt nach dem römisch-rechtlichen Gesetzbestimmungen möglich ist. Der deutsche Boden ist keine Ware, er ist unser aller deutsches Vaterland. Artikel 155 verlangt, daß jeder arbeitslose Gewinn der Allgemeinheit zugute kommt. Artikel 155 verlangt, daß jeder deutschen Familie in ihrem Vaterlande der Weg zu einer gesicherten Wohn- oder Wirtschaftsheimstätte erschlossen wird.

Das ist die Schicksalsfrage unserer Zeit. Es muß gelingen, diese grundsätzliche Entscheidung unseres Volkes wirklich in Leben, Gesundheit, Zukunft zu übersetzen und so die Leib und Seele verderbende Wohnungs-, Siedlungs- und Arbeitsnot zu überwinden.

„Bausparsystem Eigenheim“

Tabelle der **monatlichen Pflichtzahlungen**, enthaltend: Sparbetrag, Hinterbliebenen-Sicherungszuschlag und Verwaltungskostenbeitrag.

Vertragssumme Mark	Tarif 5		Tarif 10		Tarif 15		Tarif 20		Tarif 30	
	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark
	einfacher Versicherungsschutz	erhöhter Versicherungsschutz	einfacher Versicherungsschutz	erhöhter Versicherungsschutz	einfacher Versicherungsschutz	erhöhter Versicherungsschutz	einfacher Versicherungsschutz	erhöhter Versicherungsschutz	einfacher Versicherungsschutz	erhöhter Versicherungsschutz
2 000	35,50	36,—	18,—	18,50	12,80	13,40	9,80	10,40	6,90	7,70
3 000	53,25	54,—	27,—	27,75	19,20	20,10	14,70	15,60	10,35	11,55
4 000	71,—	72,—	36,—	37,—	25,60	26,80	19,60	20,80	13,80	15,40
5 000	88,75	90,—	45,—	46,25	32,—	33,50	24,50	26,—	17,25	19,25
6 000	106,50	108,—	54,—	55,50	38,40	40,20	29,40	31,20	20,70	23,10
8 000	142,—	144,—	72,—	74,—	51,20	53,60	39,20	41,60	27,60	30,80
10 000	177,50	180,—	90,—	92,50	64,—	67,—	49,—	52,—	34,50	38,50
12 000	213,—	216,—	108,—	111,—	76,80	80,40	58,80	62,40	41,40	46,20
14 000	248,50	252,—	126,—	129,50	89,60	93,80	68,60	72,80	48,30	53,90
16 000	284,—	288,—	144,—	148,—	102,40	107,20	78,40	83,20	55,20	61,60
18 000	319,50	324,—	162,—	166,50	115,20	120,60	88,20	93,60	62,10	69,30
20 000	355,—	360,—	180,—	185,—	128,—	134,—	98,—	104,—	69,—	77,—
22 000	—	—	198,—	203,50	140,80	147,40	107,80	114,40	75,90	84,70
24 000	—	—	216,—	222,—	153,60	160,80	117,60	124,80	82,80	92,40
26 000	—	—	234,—	240,50	166,40	174,20	127,40	135,20	89,70	100,10
28 000	—	—	252,—	259,—	179,20	187,60	137,20	145,60	96,60	107,80
30 000	—	—	270,—	277,50	192,—	201,—	147,—	156,—	103,50	115,50
32 000	—	—	288,—	296,—	204,80	214,40	156,80	166,40	110,40	123,20
34 000	—	—	306,—	314,50	217,60	227,80	166,60	176,80	117,30	130,90
36 000	—	—	324,—	333,—	230,40	241,20	176,40	187,20	124,20	138,60
38 000	—	—	342,—	351,50	243,20	254,60	186,20	197,60	131,10	146,30
40 000	—	—	360,—	370,—	256,—	268,—	196,—	208,—	138,—	154,—

Einfacher Hinterbliebenenschutz: Die Hinterbliebenen haben, wenn der Sparer nach der ersten Zuteilung stirbt, keine Zahlungen mehr zu leisten, erhalten aber trotzdem auch die zweite Hälfte der Vertragssumme nach den Zuteilungsgrundsätzen.

Erhöhter Hinterbliebenenschutz: Der Hinterbliebenenschutz tritt sogleich ein. Stirbt der Sparer vor der ersten Zuteilung, so haben die Hinterbliebenen keine Zahlungen mehr zu leisten, erhalten aber trotzdem die erste und zweite Hälfte der Vertragssumme nach den Zuteilungsgrundsätzen.

**Tabelle der
Sonderzahlungs-Einheiten**
enthaltend: Sparbetrag und allgemeinen
Verwaltungskostenbeitrag.

Vertragssumme Mark	Tarif 5 Mark	Tarif 10 Mark	Tarif 15 Mark	Tarif 20 Mark	Tarif 30 Mark
2 000	35,—	17,50	12,20	9,20	6,10
3 000	52,50	26,25	18,30	13,80	9,15
4 000	70,—	35,—	24,40	18,40	12,20
5 000	87,50	43,75	30,50	23,—	15,25
6 000	105,—	52,50	36,60	27,60	18,30
8 000	140,—	70,—	48,80	36,80	24,40
10 000	175,—	87,50	61,—	46,—	30,50
12 000	210,—	105,—	73,20	55,20	36,60
14 000	245,—	122,50	85,40	64,40	42,70
16 000	280,—	140,—	97,60	73,60	48,80
18 000	315,—	157,50	109,80	82,80	54,90
20 000	350,—	175,—	122,—	92,—	61,—
22 000	—	192,50	134,20	101,20	67,10
24 000	—	210,—	146,40	110,40	73,20
26 000	—	227,50	158,60	119,60	79,30
28 000	—	245,—	170,80	128,80	85,40
30 000	—	262,50	183,—	138,—	91,50
32 000	—	280,—	195,20	147,20	97,60
34 000	—	297,50	207,40	156,40	103,70
36 000	—	315,—	219,60	165,60	109,80
38 000	—	332,50	231,80	174,80	115,90
40 000	—	350,—	244,—	184,—	122,—

Die in der blauen Broschüre „Zur Beamtenheimstätte durch die Beamtenbausparkasse mit dem Bausparsystem Eigenheim“ angegebene Berechnung für eine 5- und 15-jährige Sparzeit ist jetzt endgültig durch den obenstehenden Tarif 5 und Tarif 15 ersetzt worden.

Dankschreiben von Sparern der Beamtenbausparkasse.

Postinspektor Wilhelm Plambek, Kiel:

Für die freudige Mitteilung, daß ich mit einem Betrage von 6000 Mark ausgelost worden bin, sage ich ihnen meinen aufrichtigsten Dank.

Da ich durch ihre Vermittlung schon ein freies Darlehen von der Beamtenbank zu Kiel erhalten habe, werde ich den ausgelosten Betrag zur Ablösung dieses Darlehens verwenden.

Universitätskassen-Obersekretär Ernst Egel, Jena:

Wie Sie aus meiner veränderten Adresse feststellen können, habe ich mir im vorigen Jahre bereits ein Eigenheim gebaut und zum großen Teil mit Geldern aus dem freien Geldmarkt finanziert. Die Freude ist daher doppelt groß, da ich doch nun in der Lage bin, einen Teil der teuren Hypotheken abzutöten.

Lokomotivheizer Max Thierfelder, Leipzig:

Jetzt ist die Freude über das mit schwerer Mühe und Sorgen geschaffene Heim unermesslich, ist doch nun die Zukunft frei von Sorgen.

Mein Nachbar, der an unserer Freude teilnimmt, tritt heute als Bauparer bei. Ich hoffe, in nächster Zeit noch mehrere Kollegen von der segenspendenden Einrichtung der Beamtenbausparkasse zu überzeugen.

Lehrer Bernhard Seidel, Dobersdorf, Kr. Loeb- schütz (O.-S.):

Die heut eingegangene Nachricht, daß ich mit 9000 M. ausgelost wurde, hat bei mir die größte Freude ausgelöst. Da ich das Geld zur Ablösung einer hochverzinsenden Hypothekenschuld benötige, möchte ich es sobald als möglich haben.

Mag Riewestahl, Postschaffner, Grünwalde, Kreis Rummelsburg:

Teile hierdurch ergebenst mit, daß ich das Schreiben über Auslosung von RM. 6000.— dankend erhalten habe.

Da ich bereits im Vorjahre meinen Bau ausgeführt habe, mir jedoch RM. 3000.— fehlten, mußte ich mir durch Wechsel und Abzahlungsverfahren helfen. Meine Versuche bei den hiesigen Darlehnskassen wurden abgelehnt, und ich bin von den Gläubigern sogar mit Verkauf meines Hauses bedroht worden. Da kam diese Nachricht. Ich kann es heute nicht fassen. Vor allen Dingen danke ich Ihnen und all denen, die dazu beigetragen haben ein Werk zu vollführen, welches von großem Segen ist.

Weichentwärter W. Ritsche, Breslau-Goldschmieden:

Anlässlich der Ueberweisung des ausgelosten Spar- darlehens ist es mir ein Bedürfnis, Ihnen und allen Ihren treuen Mitarbeitern unseren herzlichsten Dank auszusprechen. Es ist uns damit eine große Pfingstfreude gemacht worden; denn dadurch ist mir, sowie meiner lieben Familie, viel Kummer vom Herzen gefallen, und wir sind nun alle vergnügt und fröhlich zu Bett gegangen.

Studienrat Dr. Josef Kremers, Köln:

Wenn Sie am gestrigen Mittag den Jubel der ganzen Familie miterlebt hätten, den Ihr Schreiben auslöste, ich glaube, Sie würden sich selbst für einen Zauberer gehalten haben. Die Ungewißheit der letzten Wochen hatte alle Freude bei uns in Schach gehalten. Wenn wir vor unserem Häuschen standen, konnten wir nicht mehr froh sein, immer drückte uns der Gedanke nieder, ob wir wohl auch hineinkommen, ob der letzte Wurf wohl auch noch glückt. Und nun sind wir soweit, dank Ihren Bemühungen. Und aus aufrichtigem Herzen sagen wir Ihnen allen herzlichsten Dank. Selbst mein Fünfjähriger ruft eben: Sag dem Onkel Lubahn einen schönen Gruß.

Reichsbahn-Obersekretär Gustav Grap, Schneidemühl:

Ich halte es für meine Pflicht, dem Leiter und sämtlichen Mitarbeitern Ihres großartigen Unternehmens schon jetzt meine Hochachtung und besondere Dankbarkeit auszusprechen. Ich werde fernstehenden Beamten auch weiter zurufen: Hinein in unsere Reihen!

Mitteilungen.

1. Hinterbliebenenschutz beim „Bausparsystem Eigenheim“. Auf vielfachen Wunsch unserer Sparer haben wir auch bei dem neuen „Bausparsystem Eigenheim“ einen erhöhten Hinterbliebenenschutz eingeführt. Der einfache und erhöhte Hinterbliebenenschutz entsprechen in der Wirkung sinngemäß den Tabellen I und II des Familienschutzes nach dem alten Verfahren (Verlosung).

Einfacher Hinterbliebenenschutz: Die Hinterbliebenen haben, wenn der Sparer nach der ersten Zuteilung stirbt, keine Zahlungen mehr zu leisten, erhalten aber trotzdem auch die zweite Hälfte der Vertragssumme nach den Zuteilungsgrundsätzen.

Erhöhter Hinterbliebenenschutz: Der Hinterbliebenenschutz tritt sogleich ein. Stirbt der Sparer vor der ersten Zuteilung, so haben die Hinterbliebenen keine Zahlungen mehr zu leisten, erhalten aber trotzdem die erste und zweite Hälfte der Vertragssumme nach den Zuteilungsgrundsätzen.

Die monatlichen Zahlungen für den einfachen und erhöhten Versicherungsschutz sind aus den vorseitigen Tarifen zu ersehen.

2. Uebertritt vom alten zum neuen Verfahren. Die Hauptgeschäftsstelle ist mit den Umrechnungsarbeiten so stark belastet, daß sich die Zuwendung der Umrechnungsbogen an die Sparer, die sich bei uns bereits gemeldet haben, etwas verzögert. Die Sparer werden gebeten, diesem Umstände Rechnung zu tragen.

Diejenigen Sparer, die der Beamtenbausparkasse noch nicht mitgeteilt haben, ob sie zum neuen Verfahren übertreten oder beim alten Verfahren bleiben wollen, werden gebeten, dies möglichst sogleich nachzuholen.

3. Die erste Zuteilung nach dem „Bausparsystem Eigenheim“ findet am 18. Oktober statt. Der Stichtag für die Berechnung ist der 30. September.

4. Die 8. Verlosung nach dem alten Verfahren findet am 4. Oktober, vorm. 10 Uhr, in den Räumen der Beamtenbausparkasse, Berlin, Lessingstr. 11, statt.

5. Sonderzahlungen sind zu zahlen:

a) von preußischen Staats- und Gemeindebeamten an die Preussische Landespfandbriefanstalt auf Postcheckkonto Berlin Nr. 1584 18,

b) von allen übrigen Beamten an die Deutsche Bau- und Bodenbank A.-G., auf auf Postcheckkonto Berlin Nr. 557 58.

Auf den Zahlkartenabschnitten ist der genaue Absender, die Sparernummer und der Verwendungszweck der Zahlung anzugeben, z. B. Sonderzahlung.

6. Nach § 22 der Spar- und Darlehnsbedingungen vom 16. 4. 1930 erfolgen die Bekanntmachungen der Beamtenbausparkasse in der Zeitschrift „Die Heimstätte“. Die Sparer sind verpflichtet, „Die Heimstätte“ zu beziehen.

Die Heimstätte ist durch die Post zu bestellen. Der Bezugspreis für ein Vierteljahr beträgt 1 Mark und 6 Pfg. Bestellgeld.

Die Heimstätte enthält nicht nur alle offiziellen Mitteilungen der Beamtenbausparkasse (Ergebnisse der Darlehnszuteilungen usw.), sondern behandelt auch die Heimstättenfrage nach der grundsätzlichen, finanziellen und technischen Seite.

Wir bitten den beiliegenden Bestellzettel auszufüllen und unfrankiert in den nächsten Briefkasten zu werfen oder dem Postboten zu übergeben. Das Bezugsgeld wird dann unmittelbar durch den Postboten erhoben.

Zeitungs-Bestellung

An das Postamt.....

Bestelle für das..... Vierteljahr 1930

Die Heimstätte Monatsschr. f. d. Heimstättenwesen

Verlagsort: Potsdam (Postzeitungsliste 1930 Seite 111)

Preis vierteljährlich 1 Mark und 6 Pfg. Bestellgeld

Name:

Ort:

Str. Nr.

Schriftleitung: Johannes Lubahn. Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Max Wagner. Verlag: Heimstättenamt der Deutschen Beamtenschaft e. V. Sämtlich Berlin NW. 87, Lessingstr. 11. — Druck von Robert Müller, Potsdam. „Die Heimstätte“ kann durch jedes Postamt zum Preise von 1.— M. zuzüglich 0,06 M. Zustellungsgebühr für das Vierteljahr bestellt werden.